

Dr. Dominik Düber – Postfach 0206 – 57502 Betzdorf

Kreisverwaltung Altenkirchen
Der Landrat

57609 Altenkirchen

Dr. Dominik Düber
Fraktionsvorsitzender

Die LINKE. im Kreistag
Dr. Dominik Düber

Postfach 0206
57502 Betzdorf

Telefon +49 (0) 2741 937 9943
Mobil +49 (0) 160 / 1813581

kreistag@die-linke-ak.de
www.die-linke-ak.de.de

Antrag zu TOP 12 (Schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten nach dem SGB II und SGB XII) für die Kreistagssitzung am 04.11.2019 nach §§ 15 bzw. 17 Geschäftsordnung für den Kreistag Altenkirchen

Sehr geehrte Herr Landrat,

die Fraktion „Die LINKE.“ stellt hiermit folgende Anträge zur nächsten Kreistagssitzung, die bitte getrennt zur Abstimmung zu stellen sind. Sollte der unter Nr. 3 genannte Antrag nicht im Rahmen des TOP12 abgestimmt werden können, beantragen wir zusätzlich die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes nach § 27 Abs. 5 Satz 3 LKO RLP.

Beschlussvorschläge:

Der Kreistag des Landkreises Altenkirchen beschließt:

1. Die für den Vollzug des SGB II und SGB XII zuständigen Behörden werden angewiesen, die Bruttokaltmieten von Leistungsberechtigten für Bedarfszeiträume ab dem 01.01.2020 bis zu folgenden Obergrenzen als abstrakt angemessen anzuerkennen:

	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
Vergleichsraum I + II	490 €	560 €	610 €	640 €	680 €
Kappungsgrenze nach Empirica-Konzept (nachrichtlich)	96 %	95 %	88 %	75 %	40 %

2. Die für den Vollzug des SGB II und SGB XII zuständigen Behörden werden ab sofort bis zur Einführung der Obergrenzen, die auf dem neuen Schlüssigen Konzept basieren, angewiesen, die Bruttokaltmieten nach der jeweils gültigen Wohngeldtabelle, zuzüglich eines Aufschlages von 10 Prozent, als abstrakt angemessen anzuerkennen und diese Regelung umgehend anzuwenden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die, insbesondere rechtlichen und wirtschaftlichen, Möglichkeiten der Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft zu prüfen, mit deren Hilfe der bestehende Mangel an Mietwohnungen, insbesondere im Segment der 1- bis 2-Personen-Haushalte, bekämpft und dauerhaft preiswerter Wohnraum im Kreisgebiet sichergestellt werden kann.

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Kreisausschuss zur Sitzung vom 21. Oktober 2019 einen Beschlussvorschlag vorgelegt, der vorsieht, das untere Drittel des öffentlich inserierten Wohnungsmarktes als Obergrenze für die Kosten der Unterkunft von Transferleistungsbeziehern festzulegen. Die Verwaltung gibt vor, hierin dem Vorschlag des durch die Firma Empirica AG erstellten „Schlüssigen Konzeptes“ zu folgen. Allerdings ist diesem Konzept gar kein begründeter Vorschlag für eine bestimmte Grenzziehung zu entnehmen. Vielmehr wird auf S. 10 ausgeführt: *„Im Rahmen des empirica-Konzepts wird der Bericht zunächst als Entwurf zur Verfügung gestellt. Bei Erstausswertungen enthält der Entwurf standardmäßig als Abgrenzung des unteren Wohnungsmarktsegments das „untere Drittel“. Diese Abgrenzung kann vom Leistungsträger nach Durchsicht des Berichtsentwurfs aber **noch einmal an die lokale Wohnungsmarktsituation angepasst werden**. Insbesondere liefert die Qualitätsprüfung in Arbeitsschritt 4 Aussagen darüber, welche Wohnqualitäten vor Ort zum ermittelten Richtwert des „unteren Drittels“ (33 %) angemietet werden können: Wenn der Leistungsträger die zu diesem Richtwert anmietbaren Wohnungen für „zu gut“ hält, sollte er eine engere Abgrenzung wählen, z.B. das untere Fünftel (20 %) oder untere Viertel (25 %), wenn er sie für „zu schlecht“ hält, entsprechend eine großzügigere Abgrenzung (z.B. 40 %). Der endgültige Bericht enthält die Richtwerte der letztlich gewünschten Abgrenzung.“*

Aus diesen Ausführungen wird bereits deutlich, dass das „Schlüssige Konzept“ gar keine Antwort darauf gibt, wie der unbestimmte Rechtsbegriff der „angemessenen Unterkunfts-kosten“ zu füllen und welche Grenzziehung vorzunehmen ist. Uns liegt mithin also überhaupt keine schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Unterkunfts-kosten vor, da es dem Kreis anheim gestellt wird, die Grenze nach seinen Vorstellungen zu ziehen. Bereits hierdurch laufen Beschlüsse auf Basis dieses Konzeptes Gefahr – wie bei unseren vergangenen Konzepten auch – den Standards der Rechtsprechung nicht Stand zu halten. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der angemessenen Unterkunfts-kosten weist vielerlei Ähnlichkeiten mit einer Ermessensausübung auf. Nach § 39 Abs. 1 SGB I haben Leistungsbezieher Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens. Bei der gerichtlichen Prüfung des Beurteilungsspielraums bei unbestimmten Rechtsbegriffen wird unter anderem überprüft, ob von falschen Tatsachen ausgegangen wurde, sachfremde Erwägungen leitend waren und die Entscheidung ausreichend begründet wurde. Bei einer Grenzziehung allein auf Basis des Empirica-Konzeptes dürften an diesen drei Punkten erhebliche Zweifel aufkommen. Da die Grenzziehung bei 33% ohne Informationen darüber, wie groß die Nachfrage nach Wohnraum in den jeweiligen Größenklassen ist, vorgenommen wird, liegen hier starke Indizien für einen Fehlgebrauch des Beurteilungsspielraums vor. Der Behauptung der Empirica AG im Kreisausschuss am 21. Oktober 2019, durch den Marktpreis sei auch die Nachfrageseite untersucht, ist dabei zu widersprechen. Zwar ist der Marktpreis von Angebot und (kaufkräftiger) Nachfrage abhängig, jedoch liefert er selbst keine konkreten und differenzierten Informationen zur Nachfrageseite. Um dies an einem fiktiven Beispiel zu erläutern: Die Erkenntnis etwa, dass fünf Wohnungen zu einem Preis von 5,20 Euro pro qm vermietet wurden, erlaubt keinerlei Rückschlüsse darauf, ob diese fünf Wohnungen von fünf, zehn, 20 oder 100 Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften nachgefragt wurden.

Das Konzept der Empirica-AG kann diese Lücke prinzipiell nicht schließen, da es uns ausschließlich Daten zum Angebot von Wohnungen in bestimmten Größenklassen liefert, nicht jedoch dazu, wie groß die Nachfrage nach Wohnraum dieser Größenklassen ist. Damit unterschreitet das Konzept auch die Standards der Rechtsprechung, da das LSG Rheinland-Pfalz mit Bezugnahme auf Beschlüsse des LSG Sachsen-Anhalt (L 4 AS 512/16 und L 4 AS 676/15) von einem schlüssigen Konzept **„eine nach Größe der Bedarfsgemeinschaften differenzierte Nachfrageanalyse (Perzentilbildung) für erforderlich hält.“** Auch das Bundessozialgericht verlangt „ein Konzept zur empirischen Ableitung der angemessenen Bruttokaltmiete unter Einbeziehung von Angebots- und Nachfrageseite (BSG, Beschluss vom 20. Dezember 2016, B 4 AS 247/16 B). Insbesondere mit Blick auf die vom BSG aufgestellten Grundsätze für Schlüssige Konzepte (BSG; Beschluss vom 18. November 2014, B 4 AS 9/14 R) macht das BSG immer wieder deutlich, dass ein schlüssiges Konzept einer differenzierten Darstellung der Nachfrageseite bedarf (vgl. etwa Rn. 6, Rn. 22, Rn. 24, Rn. 30 aus dem o.g. Urteil, zitiert nach WKRS 2014, 34077). Eine Darstellung der Nachfrageseite – also der Anzahl an nachgefragten Wohnungen in den von der Empirica AG untersuchten Zeiträumen, Größenklassen und Vergleichsräumen – sucht man im Schlüssigen Konzept der Empirica AG jedoch vergebens.

Da die Empirica AG dem Landkreis Altenkirchen keine Informationen darüber liefert, wie groß die bestehende Nachfrage ist und es dem Kreis entsprechend anheimstellt, ob er die Grenze z.B. bei 25%, 33% oder 40% der Angebotspreise ziehen möchte, muss diese Lücke des Konzeptes zur Vermeidung eines Fehlgebrauchs des Beurteilungsspielraums nun durch eigene Überlegungen gefüllt werden. **Rechtlich**

irreführend ist dabei die Darstellung, dass es um die Frage ginge, welchen Standard der Landkreis für „zu gut“, „zu schlecht“ und für „angemessen“ hält. Vielmehr ist rechtlich beim Ziehen der Angemessenheitsgrenze zunächst allein darauf abzustellen, wie hoch die Obergrenze für die Kosten der Unterkunft anzusetzen sind, damit es jedem Transferleistungsbezieher möglich ist, eine Mietwohnung ohne Zuzahlung aus dem Regelsatz anzumieten. Auch eine solche Darstellung wird bei einer gerichtlichen Prüfung vermutlich zu der Feststellung führen, dass Beurteilungsfehler vorliegen bzw. die einschlägigen Bewertungsmaßstäbe nicht bedacht wurden.

Da uns die Empirica AG keine Daten darüber liefert, wie sich die „Flussgröße“ Wohnungsnachfrage in den untersuchten Zeiträumen entwickelt, sondern allein zur „Flussgröße“ Wohnungsangebot konkrete Zahlen liefert, sind wir – um diese Lücke nun zu füllen – für Erkenntnisse mit Bezug auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf Bestandsgrößen verwiesen. Auch wenn uns diese keine exakten Auskünfte darüber geben können, welcher Anteil der Wohnungsbestände gerade auf dem Markt angeboten und nachgefragt wird, kann davon ausgegangen werden, dass zumindest das Verhältnis von Wohnungsangebot insgesamt zur der Anzahl von Haushalten, die auf günstigen Wohnraum angewiesen sind, auch dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage im Markt in einem bestimmten Zeitraum entspricht.

Dabei stellt sich das Wohnungsangebot im Kreis Altenkirchen wie folgt dar:

Wohnungsgröße	Personenzahl	Vergleichsraum I + II	
		gesamt	33%-Perzentil
40-49qm	1	1.348	449
50-59qm	2	2.308	769
60-79qm	3	6.219	2.073
80-89qm	4	2.733	911
90-99qm	5	1.998	666
Ab 100qm	Mehr als 5	4.647	1.534
Gesamt		19.253	6.353

(Tabelle 1: zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen; Quelle: Zensus 2011)

Diesem Angebot an Mietwohnungen ist der Wohnungsbedarf auf der Nachfrageseite gegenüber zu stellen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach günstigem Wohnraum sich fast ausschließlich auf Mietwohnungen richtet, da Eigentumswohnungen durch diese Personengruppen in der Regel nicht zu finanzieren sind. Dies deckt sich auch mit den Ausführungen von Herrn Kölzer im Kreisausschuss am 21. Oktober 2019, wonach ca. 95% der Transferleistungsbezieher in Mietwohnungen wohnen.

Nachfragergruppe	Haushalte		Datenquelle
	absolut	%	
Bedarfsgemeinschaften SGB II mit Kosten der Unterkunft	3.057	5,6	Bundesagentur für Arbeit
Personengemeinschaften SGB XII Kap. 3 (außerhalb v. E.)	134	0,2	Statistisches Landesamt RLP
Leistungsberechtigte SGB XII Kap. 4 (außerhalb v. E.)	1.380	2,5	
Leistungsberechtigte SGB XII Kap. 5-9 (außerhalb v. E.)	366	0,7	
Haushalte nach Asylbewerberleistungsgesetz	535	1,0	
Empfängerhaushalte von Wohngeld	790	1,4	
Geringverdiener (10% aller Haushalte)	5.475	10	Bundesministerium für Verkehr
„Fehlbeleger“ (5% aller Haushalte)	2.738	5	
Gesamt	14.475	26,4	Spaltensummen

Gesamtzahl der Haushalte im Landkreis Altenkirchen	54.753	100	Zensus 2011
Gesamtzahl an Mietwohnungen ab 1 Personen bzw. ab 40qm (inkl. Substandard)	19.253	35,2	Zensus 2011

(Tabelle 2: Nachfrage nach günstigem Wohnraum)

Insgesamt haben im Kreisgebiet also 14.475 Haushalte Bedarf an günstigem Wohnraum. Gehen wir einmal, in Anlehnung an die Ausführungen von Herrn Kölzer im Kreisausschuss vom 21. Oktober 2019, davon aus, dass 95% dieser Personen Mietwohnungen benötigen, bleibt ein Bedarf an 13.751 Mietwohnungen im günstigen Segment. Dem steht (noch ohne Abzug von Substandard-Wohnungen) ein Gesamtangebot an Mietwohnungen von 19.253 gegenüber.

Mit anderen Worten: Es müssten (noch vor Abzug der Substandard-Wohnungen) 71% der Mietwohnungen für die Nachfrage allein aus dem günstigen Preissegment zur Verfügung stehen. Wollte man die Grenze über alle Wohnungsklassen hinweg ziehen, wäre es plausibel, die Grenze für die Kosten der Unterkunft bei 71% ziehen.

Dies genügt jedoch nicht den Ansprüchen der Rechtsprechung, die eine Differenzierung nach Größenklassen verlangt. Um die verfügbaren Wohnungen nach Größenklasse zu ermitteln, sind zunächst noch die Wohnungen des Substandards auszuschließen. Das Konzept der Firma Empirica nimmt jedoch weder eine Bereinigung von Ausreißern (z.B. nach der 3-Sigma-Methode) vor, noch wurden Wohnungen aus dem Datensatz eliminiert, welche Mindestanforderungen an den Wohnstandard (Substandard) nicht erfüllen. Auch dies wurde bereits für das Konzept von Transfer in der Verhandlung am 18.12.2016 durch das LSG Rheinland-Pfalz als unabdingbar eingefordert. Die Mietwerte und der Bestand an anmietbaren und bewohnbaren Mietobjekten werden so in unzulässiger Weise verschoben. Nach Zensus 2011 stellt sich der Anteil an Wohnungen des Substandards sowie der Wohnungen, die dem Markt vorenthalten werden, wie folgt dar:

Anzahl der verfügbaren Wohnungen abzüglich Substandard 30% wegen Überschneidung										
Per- so- nen	Größe	Gesamtzahl der Wohnungen	Leerstand	ohne WC	ohne Bad	ohne WC Bad	ohne Heizung	Ferien- wohnungen	10 % Feucht Schimmel	Verfügbar
1	40 – 50 m ²	1.348	209	0	6	7	101	72	262	1.151
2	50 – 60 m ²	2.308	283	3	16	4	173	55	448	2.013
3	60 – 80 m ²	6.219	797	16	65	6	466	94	1.206	5.424
4	80 – 90 m ²	2.733	435	7	3	0	205	50	530	2.364
5	90 – 100 m ²	1.998	267	3	0	0	150	37	388	1.745
>6	> 100 m ²	4.647	565	3	12	3	348	140	902	4.055

(Tabelle 3: Wohnungen mit Substandard & Leerstand; Quelle: Zensus 2011)

Da jedoch angenommen werden muss, dass Wohnungen des Substandards häufiger gleichzeitig mehrere Merkmale erfüllen (also z.B. keine Heizung und Feuchtigkeitsbefall haben), sollen hier nicht 100% der Wohnungen mit Substandard-Merkmalen vom Bestand abgezogen werden, sondern lediglich 30%. Auf Basis dieser Berechnung ergibt sich eine Verfügbarkeit wie in der letzten Spalte von Tabelle 3 dargestellt. **Zieht man die Wohnungen des Substandards auf diese Weise ab, stehen im Kreisgebiet insgesamt 16.752 Mietwohnungen zur Verfügung. Allein der Bedarf an günstigen Mietwohnungen beläuft sich jedoch bereits auf 13.751 Mietwohnungen, was 82% der überhaupt verfügbaren Mietwohnungen entspricht.**

Betrachtet man nun die Anzahl an verfügbaren Wohnungen in den jeweiligen Größenklassen und setzt diese ins Verhältnis zur Nachfrage nach günstigem Wohnraum, stellt sich die Situation wie in Tabelle 4 ersichtlich dar:

Haushaltsgröße	Anteil der Bedarfsgemeinschaften in Prozent (BA, Stand: 06/2019)	Bedarf an günstigen Wohnungen im LK Altenkirchen (Tabelle 2)	Bestand an Wohnungen (Zensus 2011/ Tabelle 1)	Verfügbare Wohnungen (Bestand abzüglich Substandard) (Zensus 2011/ Tabelle 3)	Saldo (Bestand abzüglich Bedarf)	Saldo mit Überhang (Bestand abzüglich Bedarf und Überhang)
1	45,4	6.243	1.348	1.151	- 5.092	- 5.092
2	23,3	3.204	2.308	2.013	- 1.191	- 6.283
3	13,8	1.898	6.219	5.424	3.526	- 2.757
4	8,3	1.141	2.733	2.364	1.223	- 1.534
5	5,1	701	1.998	1.745	1.044	- 490
6 und mehr	4,1	564	4.647	4.055	3.491	3.001
Gesamt	100	13.751	19.253	16.752		

(Tabelle 4: Gegenüberstellung Bedarf und Bestand)

Für **Einpersonenhaushalte** besteht demnach ein Bedarf an Wohnungen in Höhe von 6.243. Als physisch angemessen stehen dieser Gruppe Wohnungen bis zu einer Größe von 50qm zu. Allerdings sind hier lediglich 1.151 Wohnungen dieser Größenordnung verfügbar. Entsprechend müssen 5.092 Haushalte auf Wohnungen, die größer als 50qm sind, ausweichen, um ihren Bedarf decken zu können. Hier liegt die Nachfrage nach Wohnungen also bei 542% des Angebotes. Die Grenzziehung für diese Gruppe darf hier also keinesfalls so erfolgen, dass ein bestimmter Anteil der Wohnungen bis 50qm angemietet werden kann (also etwa: 33 Prozent, wie von der Verwaltung vorgeschlagen), sondern muss sicherstellen, dass über 80% der Nachfrager Wohnungen aus größeren Größenklassen anmieten können.

Für **2-Personenhaushalte** besteht ein Bedarf an Wohnungen in Höhe von 3.204. Dieser Gruppe stehen Wohnungen bis 60qm als physisch angemessen zu. In dieser Größenordnung stehen 2.013 Wohnungen zur Verfügung, so dass auch in dieser Größenklasse ein Defizit besteht, welches 1.191 Wohnungen umfasst. Hierzu ist auch noch der Überhang aus den fehlenden Einpersonenzimmern zu rechnen, so dass ein Mangel von 6.283 Wohnungen durch die nächst größere Wohnungsklasse abgedeckt werden muss.

Mit Blick auf die weiteren Größenklassen (**3-Personenhaushalte und größer**) besteht zwar ein Angebot, das zumindest für die Nachfrage nach günstigem Wohnraum ausreichen könnte. Durch den Überhang aus den kleineren Größenklassen besteht jedoch auch hier noch ein nur langsam abflachender Mangel, der erst in der Größenklasse für 6- und mehr Personenhaushalte ausgeglichen werden kann. Erst nach Einbezug der Größenklasse für 6 und mehr Personen übersteigt das Angebot an Mietwohnungen überhaupt den Bedarf an günstigen Mietwohnungen. Dabei darf weiterhin nicht vergessen werden, dass damit nur der Bedarf nach *günstigen* Mietwohnungen gedeckt wird, während es natürlich zudem noch (wenn auch aufgrund der hohen Eigentumsquote eine eher niedrige) Nachfrage nach Mietwohnungen von Haushalten mit einem mittleren und höheren Einkommen gibt.

Aufgrund der hier dargelegten Sachverhalte halten wir drei Beschlüsse für erforderlich:

Um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, denen zufolge die Obergrenzen für die Kosten der Unterkunft so zu wählen sind, dass es jedem Transferleistungsbezieher ohne Zuzahlung aus dem Regelsatz möglich sein muss, eine geeignete Wohnung zu finden, sind die Obergrenzen jeweils so zu ziehen, dass der überhängende Bedarf durch Wohnungen der nächst höheren Größenklassen zu decken ist. Für den **Beschlussvorschlag Nr. 1** wurden daher die Abbildungen 12 und 13 des Empirica-Konzeptes dahingehend ausgewertet, dass ausreichend Wohnungen aus den nächst höheren Größenklassen angemietet werden können, um den Gesamtbedarf zu decken.

Der Kreis Altenkirchen ist, mit Blick auf die Übernahme von Kosten der Unterkunft, nach wie vor unangefochten der sozial ungerechteste Landkreis in ganz Deutschland. Gemäß einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping u. a. und der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag betreffend „Die Bilanz von Hartz IV für eingesparte Sozialleistungen“ vom 4. September 2019 (BT-Drs. 19/12198) ist die Zahl derjenigen Haushalte, die aus dem Regelsatz zu den Kosten der Unterkunft zuzahlen müssen, im Kreis Altenkirchen im Jahr 2018 auf einen neuen Rekordwert von 67,6% gestiegen. Diese Haushalte zahlen durchschnittlich 57,75 Euro pro Monat aus dem Regelsatz zu. Noch stärker betroffen sind Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, so dass der Kreis bzw. das Job Center mit seiner bis heute angewandten Praxis der Kinderarmut massiv Vorschub leistet. So zahlen bei Bedarfsgemeinschaften mit Kind 70,3% aus dem Regelsatz zu, durchschnittlich in Höhe von 69,58 Euro pro Monat, bei Alleinerziehenden sind es sogar 73,1% und durchschnittlich 70,33 Euro. Da trotz des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz das rechtswidrige Schlüssige Konzept von 2016 weiter zur Anwendung kommt (und hiervon offenbar höchstens im Widerspruchsverfahren abgewichen wird – hier liegt uns beispielsweise eine entsprechende Kostensenkungsaufforderung aus dem vierten Quartal 2019 vor), sieht **Beschlussvorschlag Nr. 2** vor, dass bis zum Inkrafttreten eines neuen Beschlusses die zuständigen Behörden der herrschenden Rechtsprechung folgend die Wohngeldtabelle plus eine Aufschlag von 10 Prozent als abstrakt angemessen anerkennen und diese Regelung mit sofortiger Wirkung zur Anwendung bringen.

Wie die Analyse des Wohnungsbestandes ergeben hat, besteht im Kreisgebiet ein eklatanter Mangel an Wohnungen. Insbesondere im Bereich der Wohnungen bis 60qm müssen im Kreisgebiet so schnell wie möglich neue Wohnungen entstehen. Allein um den Bedarf nach günstigem Wohnraum im Segment von 40 bis 60qm zu decken, sind gut 6.000 neue Wohnungen erforderlich. Nur so kann einerseits die bestehende Nachfrage gedeckt werden und andererseits auch die Mietkosten in Grenzen gehalten werden, da anderenfalls mit deutlichen Mietsteigerungen zu rechnen ist, von denen in erster Linie die Haushalte mit geringem Einkommen und Transferleistungsbezieher betroffen sein werden. Daher sieht **Beschlussvorschlag Nr. 3** einen Prüfauftrag an die Verwaltung vor. Diese soll untersuchen, ob und wie der Kreis durch Gründung einer kommunalen Wohnbaugesellschaft zur Milderung der eklatanten Mangelsituationen beitragen kann. Gerade der kommunale Wohnungsbau ist dabei geeignet, für ein ausreichendes Angebot und dauerhaft stabile Mieten zu sorgen. Sollte die Verwaltung diese Untersuchung nicht durch eigene Ressourcen bewerkstelligen können, soll die Verwaltung eine Markterkundung nach geeigneten Beratungsunternehmen vornehmen und den Gremien des Kreistages einschließlich einer Kostenschätzung zeitnah präsentieren, so dass hier entsprechende Mittel eingestellt und eine Vergabe durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dominik Düber
Fraktionsvorsitzender